

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0302022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 24.03.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 30.03.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist der nachfolgend dargestellte Bild-Kommentar des [...] -Accounts [...].

[...]

Dieser Inhalt ist unter der folgenden URL ohne Zugangshürden für jedermann abrufbar:

[...]

Nach Ansicht des Beschwerdeführers verletzt der Kommentar den Tatbestand des § 86a StGB.

Der Kommentar bezieht sich auf einen verlinkten Post der Facebook-Seite der Fraktion DIE LINKE im Bundestag, über welcher ein Fernsehinterview des ZDF-MorgenMagazin im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg mit der Fraktionsvorsitzenden der Partei die Linke, A. M. A., geteilt und aus welchem auszugsweise zitiert wurde:

„Zynisch: Für Aufrüstung macht die Bundesregierung einfach mal so 100 Milliarden locker, aber wirksame Entlastungen für Bürger bei explodierenden Energiekosten blockiert die Ampel. Energiesteuer aussetzen und Mehrwertsteuer auf Energie senken!“

Der gerügte Kommentar wiederum hierzu lautet:

„Leider waren, sind und offenbar werden die Linke antistaatlich bleiben. Die Ideologie ist für sie wichtiger als Sicherheit eigenes Landes bzw der Menschen (ob da Absicht dahinter steht?)“.

Das mit dem gerügten Kommentar zudem gepostete Foto zeigt den russischen Präsidenten Wladimir Putin in einer Pose mit erhobenem Weinglas; das Bild ist im Wesentlichen wie folgt verändert:

Auf dem Glas steht „Ukrain“ und sind die ukrainischen Landesfarben abgebildet, im Glas befindet sich Blut. Die Augen Putins sind in „feurigem“ rot-gelb gehalten, sein Mund ist blutverschmiert. Auf den Fingerrücken seiner Hand ist dreimal die Zahl 6 abgebildet, auf seiner Nase ein auf den Kopf gestelltes orthodoxes Kreuzzeichen, auf den Wangen beidseitig das Zeichen der Waffen-SS und auf der Stirn trägt Putin ein Hakenkreuz im Kreis. Auf einem Spruchband über dem Bild ist zudem zu lesen „the number one terrorist in the World!“

II. Begründung

Der Straftatbestand der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß § 86a StGB ist nicht erfüllt.

1. Die objektiven Tatbestandsmerkmale des Straftatbestandes des § 86a StGB sind über die Verwendung und Verbreitung der Kennzeichen der Waffen-SS und des Hakenkreuzes des verfassungswidrigen und terroristischen NS-Regimes in dem gerügten Bild zunächst unzweifelhaft erfüllt. Gerade das Hakenkreuz und auch das Logo der Waffen-SS stehen ohne jeden Zweifel für die verfassungsfeindlichen und terroristischen Gräueltaten des NS-Regimes, für die schlimmste Form des Rassismus und sinnbildlich für Völkermord.

2. Die Verwendung dieser Zeichen ist dennoch nicht absolut verboten. Der objektive Tatbestand des § 86a gilt nicht im Falle offenkundig kritischen Gebrauchs und ist gemäß Absatz 3 der Regelung (sog. Sozialadäquanzklausel) für den Fall einer sozialadäquaten Verwendung der Zeichen nicht erfüllt.

Die Verwendung ist demnach u.a. dann zulässig, wenn sie der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungsfeindlicher Bestrebungen, der Kunst, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, oder ähnlichen Zwecken dient, unter Berücksichtigung auch der in Art. 5 GG verfassungsrechtlich garantierten Meinungs- und Kunstfreiheit.

a) In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass der Gebrauch solcher Kennzeichen in einer Darstellung, deren Inhalt in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der bezeichneten Ideologie zum Ausdruck bringt, nicht den Schutzzweck der Norm betrifft (vgl. BGH NJW 2007, 1602; NSTZ 2016, 86). Die kritische oder auch satirische Absicht muss dabei hinreichend deutlich nach außen reichen (vgl. BVerfG NJW 2006, 3052; NJW 1990, 2541), das Verhalten muss ersichtlich der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen dienen, jedenfalls einen klaren Protestcharakter aufweisen (vgl. „Anstötz“, Münchner Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 86a, Rn 28 ff).

b) Sozialadäquate Verwendung, namentlich im Rahmen der Kunst- und Meinungsfreiheit, etwa politische Karikatur, schließen den Tatbestand gesetzlich aus. Insbesondere der Kunstfreiheit wird Vorrang eingeräumt (BVerfGE 77, 240 (257)), soweit das eigentliche Ziel des Kunstgegenstandes nicht Werbung für die verfassungswidrige und terroristische Ideologie ist (vgl. BVerfG NJW 1990, 2541). Die Verwendung darf nicht der Fürsprache dienen, sondern muss Distanzierung bezwecken, was in einer Gesamtschau der Umstände der konkreten Verwendung zu ermitteln ist (BGH vom 22.6.83 – 3 StR 56/83 (S)), unter Berücksichtigung des der Darstellung selbst innewohnenden Aussagegehaltes (vgl. BGH 15.03.2007 – 3 StrR 486/06, BGHSt 51, 244 (248f.) =NJW 2007, 1602 f.).

Im Rahmen der Meinungs- und Kunstfreiheit ist bei sachgerechter Berücksichtigung des Zweifelsgrundsatzes zugunsten des Verwenders insb. eine kritische politisch-satirische Darstellung unter Gebrauch dramaturgischer Stilmittel erlaubt (vgl. BVerfG vom 03.04.1990 – 1 BvR 680/86, BVerfGE 82, 1 = NJW 1990, 2541; s. auch „Liesching“ MMR 2010, 309 ff.).

3. Vor dem Hintergrund dieser Grundsätze hält das Gremium die gerügte Verwendung für zulässig.

Vorliegend werden die Zeichen nicht sympatisierend oder auch nur neutral, sondern offensichtlich deren Ideologie und die damit verbundenen Verbrechen ablehnend verwendet. Dies zudem mit politisch-satirischem Bezug auf die aktuellen Vorgänge des Zeitgeschehens bzgl. des Ukrainekrieges.

Der Autor möchte – mit Bezug auf dessen Verhalten im Zusammenhang mit dem Ukrainekrieg – Putin als „maximal böse“ darstellen, was bildlich in Vampirsvergleich (trinkt das Blut der Ukrainer) und mit dem Bezug auf das NS-Regime (SS und Hakenkreuz) und Satan (666 und feurig leuchtende Augen) seinen Ausdruck findet. Untermauert wird diese sinnhaltliche Überspitzung durch die Bezeichnung Putins als „Nummer 1 Terroristen der Welt“.

Der Autor distanziert sich damit deutlich vom Vorgehen Putins, wie er sich von den NS-Verbrechen distanzieren, auf deren Stufe er Putins Vorgehen hebt, ohne dabei die NS-Verbrechen zu verharmlosen (er vergleicht quasi dramaturgisch überspitzt „maximal Böses“).

Diesen bildlich-satirischen Ablehnungsvergleich setzt der Autor im Rahmen der Meinungsfreiheit dahingehend in den Kontext zu dem kommentierten Posting der LINKE, dass innerstaatliche

„Aufrüstung“ zum Schutz der Bevölkerung vor dem akuten Aggressor nicht kritisiert (wie es die LINKE tut), sondern befürwortet werden sollte. Die Verwendung der fraglichen Kennzeichen hat eindeutigen Protestcharakter.

Anders als eine deutliche Distanzierung von der verfassungsfeindlichen NS-Ideologie und den damit verbundenen Verbrechen kann der Kommentar in der Gesamtschau der Umstände und bei sachgerechter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes zugunsten des Autors nicht verstanden werden.

Eine qualitative Wertung der geäußerten Meinung(en) verbietet sich.

Im Rahmen der insoweit vorrangigen Meinungs- und Kunstfreiheit ist die gerügte Verwendung daher im Ergebnis aufgrund ihrer Sozialadäquanz zulässig.